

Satzung

*Kleingärtnerverein
Döllbach-Aue e. V.*

34127 Kassel-Rothenditmold



Stand: 14.03.2009

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

Satzungsinhalt	Seite
1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins	1
2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme	1
3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
5. Mitgliederversammlung	5
6. Vorstand	6
7. Geschäftsjahr	7
8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens	7
9. Auflösung des Vereins	7
10. Ehrungen	8
11. Schlussbestimmungen	8

Letzte Änderung der Satzung:

Jahreshauptversammlung am 14.03.2009

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen

Kleingärtnerverein Döllbach-Aue e.V.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und ist unter der Nummer **710** in das Vereinsregister beim Registergericht Kassel eingetragen.
- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.4. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- 1.5. Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerischen Nutzung).
- 1.6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- 1.7. ~~Die vom Verein erlassenen Ordnungen (z.B. Garten-, Strom-, Wasserordnung) sind Bestandteil der Satzung. Ersatzlos gestr. laut Mitgl.-Versamml. vom 28.01.1995~~
- 1.8. Der Verein ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Kassel der Kleingärtner e.V.
- 1.9. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG.

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

- 2.1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlagen unterstützen. Ihre Zahl soll 20% der Zahl der aktiven Mitglieder nicht übersteigen.

- 2.2. Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziff. 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).

Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

- 2.3. Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

- 2.4. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

- 3.1. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- 3.2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.
Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen.
Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen. ~~Bei der Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt gleichzeitig die Auflösung des Pachtverhältnisses.~~ *gestr. laut JHV vom 22.02.1997*
- 3.3. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - 3.3.1. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - 3.3.2. zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn
 - 3.3.2.1. das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
 - a) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - b) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - c) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - d) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
 - e) ohne amtliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
 - f) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
 - g) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - h) gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.
 - 3.3.2.2. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,
 - 3.3.2.3. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage verunschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
 - 3.3.3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

3.4. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.4.1. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- 3.4.1.1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder
- 3.4.1.2. wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. zum 30. November eines Jahres,

wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.

Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

- 3.5. ~~Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein seinen Wohnortwechsel bekannt zu geben. Kündigungen, Mahnungen und sonstiger Schriftverkehr gelten als zugestellt, wenn sie vom Verein an die ihm letzte bekannte Anschrift gesendet werden.~~ *) Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

**) geändert: JHV vom 14.03.2009*

- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend.

Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

- 3.7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

- 3.8. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleingG findet entsprechende Anwendung). Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. In besonderen Fällen können der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen. Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden. Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens - Abschluss des Pachtvertrages und Aufnahme als Vereinsmitglied - an den Vorpächter zu zahlen. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

- 3.9 Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht

4.1.1. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,

4.1.2. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,

- 4.2. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht

4.2.1. den vom Vorstand beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt; der Beitrag ist eine Bringschuld,

4.2.2. die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnungen) zu befolgen,

4.2.3. die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, der auf den Verpflichtungen des Pächters (Vereins) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,

4.2.4. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen der Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.

- 4.3. Fördernde Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1.1. und 4.1.2. genannten Rechte, sowie die in den Ziffern 4.2.1. und 4.2.2. genannten Pflichten. Sie sind wählbar.

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird vier Wochen vorher in der „Hessischen Allgemeinen (HNA)“ bekannt gegeben. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Anschlag in der Gartenanlage und Veröffentlichung in der „HNA“.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1.1. Entgegennahmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - 5.1.2. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - 5.1.3. Erledigung der eingebrachten Anträge,
 - 5.1.4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 5.1.5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - 5.1.6. Entscheidung über Einsprüche gegen Kündigungen des Vorstandes (siehe Ziffer 3.5.),
 - 5.1.7. Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit,
 - 5.1.8. Entscheidung über Festsetzung von Umlagen.
- 5.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.3. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.3. a Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Dabei können Umlagen jährlich bis zur Höhe des 8-fachen Mitgliedsbeitrages pro Mitglied betragen. *)
- *) Neuer Absatz eingefügt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.03.2009*
- 5.4. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des ablaufenden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich niedergelegt werden. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und beschlossen werden wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen. *)
- *) Neue Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 10.03.2007*
- 5.5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.
- 5.6. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

der Kassenprüfer obliegt dem Vorsitzenden. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Festausschusses und der Gartenobleute werden vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand. In besonderen Fällen können auch Mitglieder vom Vorstand in diese Funktion bestellt werden.

- 5.7. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

6. Vorstand

- 6.1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender + stellvertretender Vorsitzender

Schriefführer + stellvertretender Schriefführer

Rechner + stellvertretender Rechner

weiterhin mit Stimmrecht::

ein technischer Berater, ein Fachberater, zwei Gartenwarte und der Vorsitzende des Festausschusses.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.

- 6.2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 6.3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt

- a) die Höhe der Aufnahmegebühr,
- b) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und
- c) die Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ausgenommen sind Mittel im Rahmen von Sanierungs- und Förderprogrammen des Landes Hessen oder der Stadt Kassel.

- 6.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt. *)

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

**) Neufassung 6.4 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 14.03.2009*

- 6.5. Die Vorstandsmitglieder (außer dem Fachberater) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.6. Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 6.7. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 II BGB).
- 6.8. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

7. Geschäftsjahr

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

- 8.1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Rechner verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.
- 8.2. Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- 8.3. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 8.4. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
- 8.5. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensältere Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 8.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Auflösung des Vereins

Satzung des Kleingärtnervereins Döllbach – Aue e.V.

- 9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens in Kassel zu verwenden hat. *)
- *) Neufassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11.03.2006

10. Ehrungen

- 10.1. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 10.2. Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag über den Stadt- und Kreisverband Kassel der Kleingärtner e.V.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 11.2. Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 11.3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 11.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

* * * * *

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtnervereins Döllbach-Aue am 19. Februar 1994 beschlossen und am 19. April 1994 in das Vereinsregister eingetragen.

Kassel, den 19. Februar 1994

gez. *Heinrich Schäfer*
(Vorsitzender)

gez. *Marianne Kuhn*
(Schriftführerin)